

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 28-Mai 1924.

Kammer IV.

Prüfer, 8532.

N i e d e r s c h r i f t .



Anwesend.

a) als Vorsitzender: Dr. Gördes. Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer

"Die Vampire von New-York 2. Episode

Herr Dr. Friedmann

(Die Huronen)

" Dr. von Hörschelmann

" Pastor Nithak-Stahn

" Pastor Tombers

Antragsteller: Nivofilm G.m.b.H., Berlin

Ursprungsfirma: Marischkafilm, Wien.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 260 m, 2. Akt 215 m; 3. Akt 229 m; 4. Akt 231 m; 5. Akt 266 m;
6. Akt 312 m; = 1513 m.

Der Bildstreifen war im Widerrufsverfahren am 19.9.23 durch die Filmoberprüfstelle verboten worden.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende Entscheidung verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich
wird v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

I. Der Bildstreifen schildert das Treiben der "Huronen", einer Verbrecherbande. Frank Wood, das Haupt der Bande, hält Jack Hobson, den Sohn eines verstorbenen Fabrikanten gefangen und gibt sich selbst für diesen aus. Er will in den Besitz des Fabrikationsgeheimnisses kommen, das der sterbende Hobson seiner Tochter Daisy anvertraut hatte. Ein Versuch, Daisy zu entführen, mißglückt zunächst. Ihr Vetter Fred sucht den Verbrechern auf die Spur zu kommen. Aber er und Daisy werden von den Spionen der Bande überwacht, die Frank Wood hinterbringen, daß die Beiden sich heimlich trauen lassen wollen. Zur Trauung erscheint als Friedensrichter der verkleidete Frank Wood. Fred wird durch einen Schlag auf den Kopf betäubt, Daisy von einem Neger in einen Koffer gesperrt und in den Schlupfwinkel der Huronen geschafft. Dort wird sie gefangen gehalten. Beim Versuch, durch eine Tür ins Freie zu gelangen, züngeln ihr Schlangen entgegen und winden sich nach ihr. Fred ist inzwischen wieder zu sich gekommen und rettet Daisy aus ihrer qualvollen Lage. Dann beschließt er, die Huronen selbst in ihrer "Marderhöhle" aufzusuchen. Hier wird er aber bald erkannt und auf Geheiß des "Buckligen" (Frank Wood)

(Frank Wood) in einen Keller geworfen, der von Ratten wimmelt. Die Huronen leiten Wasser in den Keller und versuchen dann an ihrem ehemaligen Kumpanen Henry, der sie an Fred verraten hatte, Rache zu nehmen. Aber Henry's Weib steckt die "Marderhöhle" in Brand, und in wilder Flucht stürzt das Verbrechergesindel aus dem Hause. Fred wird gerettet und findet bei Henry Zuflucht. Aber auch hier weiß ihn der "Bucklige" zu finden. Auch Daisy wird von ihm in eine Falle gelockt, und auf sein Geheiß werden Beide in die "Katakomben" gebracht.

II. Die Kammer war der Ansicht, daß der Bildstreifen verrohend und entsittlichend wirkt. Verrohend wirken insbesondere der Überfall auf das Paar im Hotel und die Verschleppung des Mädchens in dem Koffer, die Szenen, in denen das Mädchen den Schlangen preisgegeben ist, in denen Fred in den Keller gestoßen, dort den Ratten und schließlich einem qualvollen Tode des Ertrinkens ausgesetzt wird u. - im letzten Akt die Szenen, die sich bei dem abermaligen Überfall in Henrys Kammer abspielen. Wenn auch die Darstellung einer rohen Handlung an sich noch nicht verrohend zu wirken braucht, so fällt hier doch erschwerend ins Gewicht, daß die Schilderung der Roheitsakte in diesem Bildstreifen dramatische Höhepunkte bilden, eine Spekulation auf beim Zuschauer schlummernde rohe Instinkte. Die entsittlichende Wirkung des Bildstreifens erblickte die Kammer darin, daß hier das Leben und Treiben des Abschaumes einer Großstadt in einer Weise dargestellt wird, die beim normalen Durchschnittsmenschen neben einigem Gruseln in hohem Maße Interesse und Gefallen an derartigem Milieu hervorrufen muß. Frank Wood, das Haupt der Verbrecherbande, aber auch der kleine Billy, der "Jüngste der Huronen", der von diesen zu Spitzeldiensten ausgenutzt wird, erscheinen in diesem Bildstreifen fast in der Verklärung von Helden. Das muß aber zu einer Lähmung des gesunden sittlichen Empfindens führen, also entsittlichend wirken.

Es war demnach zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. G ö r d e s.

Gegen diese Entscheidung der Kammer wurde von Seiten zweier Beisitzer, den Herren Dr. Friedmann und von Hörschelmann, Beschwerde gemäß; § 12, Abs. 2 des Lichtspielgesetzes eingelegt.

gez. Dr. G ö r d e s.